



Für den Inhalt verantwortlich: Bgm Johannes Lenzhofer, 9635 Dellach 93 e-mail: dellach@ktn.gde.at

Dellach, November 2018

Liebe GemeindebürgerInnen!

Vergelt's Gott!

Es ist mir ein großes Anliegen mich bei allen Einsatzorganisationen, freiwilligen Helfern etc. zu bedanken, die bei der Katastrophe Ende Oktober im Einsatz standen. Im Gemeindegebiet wurden wir Gott sei Dank von schlimmeren Schäden verschont. Jene Besitzer, die Schäden zu beklagen haben, sollen sich am Gemeindeamt melden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung! Weitere Infos unter: <http://gemeinde.dellach.at>

Winterdienst – beachten Sie!!!

Bitte Sträucher und Äste, die aus Vorgärten auf öffentliche Straßen und Gehwege überhängen, zurückschneiden, denn sie stellen bei Schneelast eine Behinderung für Verkehrsteilnehmer und Räumfahrzeuge dar. Bitte Autos auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen parken (Straßenbereiche freihalten)! Sollten durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge Verkehrsflächen nicht geräumt oder gestreut werden können, haftet der jeweilige Fahrzeughalter für dadurch entstehende Schäden.

Anrainerpflichten:

Nach § 93 der Straßenverkehrsordnung sind Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (also innerhalb der Ortstafel) verpflichtet, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege samt eventuellen Stiegen von Schnee und Verunreinigungen zu säubern, sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Achtung! Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes durch Mitarbeiter der Gemeinde Dellach auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, für die die Anrainer/Grundeigentümer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Dellach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;

Weiters müssen auch Schneewächten und Eisbildungen von den straßenseitigen Dächern rechtzeitig entfernt werden. Da die Unterlassung des ordnungsgemäßen Winterdienstes auf Gehsteigen bzw. Gehwegen eine Verwaltungsübertretung darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden kann, wollen wir hiermit nochmals eindringlich an die Einhaltung der Anrainerpflichten erinnern. Im Falle von Personenschäden könnte dies für säumige Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Herzlichst

Ihr

(Bgm Johannes Lenzhofer)

Nikolausmarkt

am Marktplatz Dellach

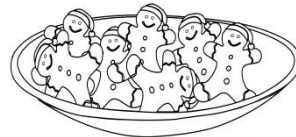
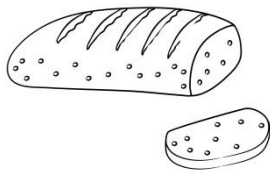


Sonntag 2. Dezember 2018

ab 15.00 Uhr

angeboten werden:

Brot, Honig, Bäckereien, Deko uvm.



um 17.00 Uhr

*kommt der Nikolaus mit Geschenken
(Innenhof Gemeinde Dellach)*